

**Sitzung vom 30. August 2017 / Geschäft Nr. 10.4**

**Bericht**

**Interpellation Stefan Stock (FDP) betreffend "Wie wird Gleichstellung in der Gemeinde Zollikofen gelebt?"; Antwort**

**Ausgangslage**

Am 29. März 2017 wurde folgende Interpellation eingereicht:

Erstunterzeichner/in: Stefan Stock (FDP)

Mitunterzeichnende: --

*"Am 8. März war Tag der Frau. In der Presse hat man erfahren, dass die Lohnunterschiede zum Mann zwar kleiner geworden sind, aber immer noch relevant sind. Der Bund verlangt in allen öffentlichen Ausschreibungen eine Selbstdeklaration der einreichenden Unternehmen. Er führt bei diesen Unternehmen ebenfalls Stichproben durch und ahndet die statistisch relevanten Abweichler (>5% Lohnabweichung) mit Entzug des Zuschlags, Lohnmassnahmen oder Ausschluss von zukünftigen Projekten.*

*Am 14.09.2011 wurde die Motion Peter Traber betreffend "Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bei der öffentlichen Beschaffung; Erweiterung der Weisungen des Gemeinderates über das Beschaffungswesen" vom 14.10.2009 gutgeheissen. Im Jahresbericht 2015 finde ich nichts dazu.*

*In Anlehnung stelle ich folgende Fragen:*

- 1. Hat die Gemeinde eine/n Gleichstellungsbeauftragten? Was sind seine/ihre Aufgaben?*
- 2. Wie steht es um die Gleichstellung innerhalb der von der politischen Gemeinde beeinflussbaren Bereiche (Verwaltung, Lehrpersonen, Unterhalt, usw.)? Hat die Gemeinde einen Logib-Vergleich erstellt?*
- 3. Wie wird sichergestellt, dass Aufträge der Gemeinde an Unternehmen gehen, die das Gleichstellungsgesetz einhalten? Wird die Unterzeichnung der Selbstdeklaration der BKB konsequent überprüft? Werden weitere Kontrollen durchgeführt?*

*Vielen Dank für die Beantwortung."*

**Antwort**

Frage 1

*Hat die Gemeinde eine/n Gleichstellungsbeauftragten? Was sind seine/ihre Aufgaben?*

Die Gemeinde Zollikofen hat keine/n Gleichstellungsbeauftragte/n.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Daniel Bichsel	10.08.2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\10.4_i_stock_gleichstellung_ggr.docx	10.08.2017 10:23 / ks	1.5	1 von 3

## Frage 2

*Wie steht es um die Gleichstellung innerhalb der von der politischen Gemeinde beeinflussbaren Bereiche (Verwaltung, Lehrpersonen, Unterhalt, usw.)? Hat die Gemeinde einen Logib-Vergleich erstellt?*

Die Gemeinde untersteht den verfassungs- und gesetzmässigen Bestimmungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Gemäss den Vorschriften der kantonalen Personalgesetzgebung – welche subsidiär auch für das Gemeindepersonal gelten – hat die Förderung insbesondere das Ziel, eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter auf allen Hierarchiestufen und in allen Funktionsstufen zu erreichen. Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung ist eine Führungsaufgabe und Bestandteil der Personalarbeit. Die Gemeinde als Arbeitgeberin ist sich ihrer Vorbildrolle bewusst und wendet die gleichstellungs- und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen an.

In der Gemeinde Zollikofen erfolgt die Gehaltsklasseneinreihung einer Stelle unabhängig des Geschlechtes. Das heisst, dass Frauen und Männer bei gleicher Ausbildung und gleicher Berufserfahrung sowie bei gleicher Leistungs- und Verhaltensbeurteilung den gleichen Lohn erhalten.

Generell gelten folgende Gleichstellungsstandards:

- In Ausschreibungen und Anforderungsprofilen werden beide Geschlechter ausdrücklich angesprochen;
- Bei gleichwertigen Qualifikationen wird die Kandidatin oder der Kandidat des in der Organisationseinheit untervertretenen Geschlechts bevorzugt;
- Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen werden nebst Ausbildung und Berufserfahrung auch ausserberufliche Erfahrungen (Betreuungsaufgaben, Freiwilligenarbeit, etc.) berücksichtigt;
- Die Gemeinde bietet so weit wie möglich Rahmenbedingungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Beruf und Privatleben ermöglichen;
- Teilzeitarbeitende werden gegenüber Vollzeitarbeitenden nicht benachteiligt;
- Führungskräfte und Personaldienst ermöglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Stufen und Bereiche den Zugang zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten gleichermaßen und unabhängig vom Anstellungsgrad, soweit diese betrieblichen Interessen entsprechen;
- Die Beurteilung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt unabhängig vom Geschlecht. Die Anrechnung von Gehaltsstufen im Rahmen des Gehaltsaufstieges wird ausgeglichen umgesetzt.

Die Gemeinde Zollikofen hat den Logib-Vergleich<sup>1</sup> erstellt. Die Lohngleichheit im engeren Sinne ist eingehalten. Es gibt keinen statistisch signifikanten unerklärten Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern. Es besteht kein statistisch begründeter Verdacht, dass das Lohngleichheitsgebot gemäss Gleichstellungsgesetz verletzt ist.

---

<sup>1</sup> Logib-Vergleich: Ob die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau eingehalten wird, können Arbeitgebende mit einer einfachen Standortbestimmung ihrer Lohnpraxis selbst überprüfen. Die Software dazu heisst Logib und ist geeignet für Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden. Logib wurde im Auftrag des EBG (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann) entwickelt und basiert auf der gleichen Methode, welche auch für die Kontrollen im Beschaffungswesen des Bundes angewandt wird.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Daniel Bichsel	10.08.2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\10.4_j_stock_gleichstellung_ggr.docx	10.08.2017 10:23 / ks	1.5	2 von 3

### Frage 3

*Wie wird sichergestellt, dass Aufträge der Gemeinde an Unternehmen gehen, die das Gleichstellungsgesetz einhalten? Wird die Unterzeichnung der Selbstdeklaration der BKB<sup>2</sup> konsequent überprüft? Werden weitere Kontrollen durchgeführt?*

Der Gemeinderat hält in seiner Verordnung über das Beschaffungswesen (SSGZ 731.21) in Artikel 3 fest, dass sich die Gemeinde Zollikofen für Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm<sup>3</sup> einsetzt. Die anbietenden Unternehmungen verpflichten sich mittels Selbstdeklaration, die Normen einzuhalten und schliessen dabei allfällige Subunternehmen und Lieferanten ein.

Für die Gemeinden im Kanton Bern gelten grundsätzlich die kantonalen Bestimmungen<sup>4</sup> für das öffentliche Beschaffungsrecht und nicht jene des Bundes. So haben die Anbietenden im offenen und im selektiven Verfahren eine Selbstdeklaration mit einzureichen, woraus hervorgeht, dass die Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherungen sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfüllt sind. Dieser Selbstdeklaration sind entsprechende Belege (Nachweise) beizufügen. Die Nachweise dürfen dabei nicht älter als ein Jahr sein. Anbietende können beim Kanton Bern ein Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichsten Nachweise beziehen. Das Zertifikat ersetzt die darin erbrachten Nachweise. Bei Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag wird ausserdem eine Bestätigung der Revisionsstelle verlangt, wonach die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau eingehalten ist.

Mit der Unterzeichnung der Selbstdeklaration ermächtigen die Anbietenden die Beschaffungsstelle, die Steuerorgane, die Einrichtungen der Sozialversicherungen, die Umweltfachstellen, die paritätischen Berufskommissionen und andere öffentliche Organe ausdrücklich – auch entgegen anders lautenden Gesetzbestimmungen – Auskünfte im Zusammenhang mit den Fragen in der Selbstdeklaration zu erteilen.

Selbstdeklarationen werden jedoch nur bei ausdrücklichem Verdacht der Beschaffungsstelle einer vertieften Prüfung und Kontrolle unterzogen. Diese Aussage bezieht sich nicht einzig auf die Gleichstellung von Frau und Mann, sondern gilt bezüglich jeder deklarierten Aussage.

Es werden keine weiteren Kontrollen in Bezug auf die Gleichstellung von Frau und Mann durchgeführt.

Zollikofen, 7. August 2017

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Stefan Sutter  
Sekretär

---

<sup>2</sup> BKB: Die BKB ist ein interdepartementales Strategie- und Koordinationsorgan des Bundes im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (Bereich Güter und Dienstleistungen).

<sup>3</sup> Die ILO (Internationale Arbeitsorganisation)-Kernarbeitsnormen verbieten Zwangsarbeit, garantieren das Recht, Gewerkschaften zu bilden, welche die Interessen ihrer Mitglieder kollektiv vertreten, fordern Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und untersagen Diskriminierung.

<sup>4</sup> Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) bzw. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Daniel Bichsel	10.08.2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\10.4_i_stock_gleichstellung_ggr.docx	10.08.2017 10:23 / ks	1.5	3 von 3